

Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock

vom 16. September 2010

Aufgrund des § 43 Absatz 3 i. V. m. § 2 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Universität Rostock die folgende Promotionsordnung für die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Betreuung der Doktorandinnen/Doktoranden
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 5 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 6 Dissertation
- § 7 Promotionsbeauftragte und Promotionskommission
- § 8 Begutachtung der Dissertation
- § 9 Annahme und Bewertung der Dissertation
- § 10 Nicht angenommene Dissertationen
- § 11 Wissenschaftliches Kolloquium
- § 12 Bewertung des wissenschaftlichen Kolloquiums
- § 13 Gesamtbenotung der Promotion
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Verleihung des Doktorgrades
- § 16 Promotionsakte
- § 17 Widerspruchsrecht
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Binationale Promotionen
- § 20 Aberkennung des Doktorgrades
- § 21 Übergangsvorschrift
- § 22 Inkrafttreten

Anhang 1

Muster der Erklärung nach § 4 Absatz 1 Buchstaben g und h

Anhang 2

Promotionsgebiete an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der
Universität Rostock

§ 1 Promotionsrecht

(1) Der Rat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (MNF) verleiht den akademischen Grad einer/eines „Doktorin/Doktors der Naturwissenschaften“ (*Doctor rerum naturalium*, Dr. rer. nat.).

(2) Durch die Promotion wird eine über ein abgeschlossenes Hochschulstudium hinausgehende Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten in einem Promotionsgebiet nachgewiesen, das an der MNF vertreten ist. Die an der Fakultät vertretenen Gebiete sind im Anhang 2 aufgeführt.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades Dr. rer. nat. erfolgt auf Grund einer von der Kandidatin/dem Kandidaten verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und eines öffentlichen wissenschaftlichen Kolloquiums mit Prüfungscharakter (§ 11).

(4) Der Fakultätsrat kann auf Grund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen den akademischen Grad ehrenhalber, *Doctor honoris causa* – Dr. h.c. –, verleihen. Näheres regelt § 18.

§ 2 Betreuung der Doktorandinnen/Doktoranden

(1) Das Recht, Dissertationen anzuregen und zu betreuen, haben alle hauptamtlich an der Universität Rostock beschäftigten Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und habilitierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Fakultät und der An-Institute der Universität Rostock, soweit sie Mitglieder der Fakultät sind. Das Betreuungsverhältnis kann auch nach Eintritt der Betreuerin/des Betreuers in den Ruhestand fortgesetzt werden. Wenn die Betreuerin/der Betreuer die Universität verlässt, die Doktorandin/der Doktorand jedoch an der Universität Rostock verbleibt, kann das Betreuungsverhältnis bis zu maximal drei weitere Jahre beibehalten werden. In anderen Fällen bestimmt der Fakultätsrat in Absprache mit der Doktorandin/dem Doktoranden ein Mitglied der Fakultät, das die Betreuung übernimmt. Die Betreuerin/Der Betreuer einer Dissertation ist verpflichtet, ein Gutachten zur eingereichten Dissertation anzufertigen und in der Promotionskommission mitzuwirken.

(2) Der Fakultätsrat kann Mitglieder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen an einem Promotionsverfahren mit den gleichen Rechten beteiligen, wie sie dem in Absatz 1 genannten Personenkreis zustehen, sofern sie eine wie in Absatz 1 erwähnte entsprechende Qualifikation besitzen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist grundsätzlich ein abgeschlossenes universitäres Studium einer mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung, nachgewiesen durch ein Diplom, einen Master of Science-Abschluss (M.Sc.) oder einen äquivalenten Hochschulabschluss (z. B. 1. Staatsexamen für

Gymnasiallehrerinnen/ Gymnasiallehrer im Fach Biowissenschaften, Chemie, Mathematik oder Physik).

(2) Eine Dissertation zum gleichen Thema darf von der Doktorandin/dem Doktoranden nicht vorher oder gleichzeitig an einer anderen Hochschule eingereicht worden sein.

(3) Besonders befähigte Fachhochschulabsolventinnen/Fachhochschulabsolventen können vom Fakultätsrat zur Promotion zugelassen werden. Der Antrag dazu muss von zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät befürwortet sein. Vor Behandlung des Antrages im Fakultätsrat ist die wissenschaftliche Befähigung zur Promotion durch ein zu dokumentierendes Prüfungsgespräch auf dem Promotionsgebiet nachzuweisen. Das Prüfungsgespräch wird durch zwei durch die Dekanin/den Dekan zu bestellende Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer abgenommen. Antragstellende und prüfende Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer können dabei verschiedene Fachgebiete vertreten.

(4) Ein Studium im Ausland und ein ausländischer Hochschulabschluss werden auf Antrag anerkannt, sofern sie einem deutschen Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 gleichwertig sind. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Fakultätsrat. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sind zu berücksichtigen. Soweit der Fakultätsrat nach diesen Unterlagen keine Feststellung über die Gleichwertigkeit treffen kann, wird eine gutachterliche Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz eingeholt. Die Zulassung von Kandidatinnen/Kandidaten, die ein Hochschulstudium außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben und deren Muttersprache nicht Deutsch ist, setzt zusätzlich den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse voraus.

(5) Über eine Befreiung zu den in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag von zwei Professorinnen/Professoren des zuständigen Instituts. Die Befreiung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Über den Beschluss ist die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu informieren.

(6) Für die Feststellung, dass die hier genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, kann die Kandidatin/der Kandidat schon vor Einreichung der Dissertation über die Dekanin/den Dekan den Fakultätsrat nachsuchen.

§ 4

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Mit Einreichung der Dissertation ist von der Kandidatin/dem Kandidaten der Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens schriftlich an die Dekanin/den Dekan unter Angabe des Promotionsgebietes zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

a) drei Exemplare der Dissertation (weitere Exemplare müssen nachgeliefert werden, wenn die Dissertation nach § 8 Absatz 5 oder § 9 Absatz 2 mehr als zwei Gutachtern zugeführt wird),

b) ein wissenschaftlicher Lebenslauf,

- c) die Urkunde über den Studienabschluss in § 3 Absatz 1 (beglaubigte Kopie),
- d) eine Liste der Veröffentlichungen und der Fachvorträge auf Tagungen,
- e) eine ca. 10-zeilige allgemein verständliche Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Dissertation sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form (jeweils in Englisch und Deutsch),
- f) ein amtliches Führungszeugnis,
- g) eine Versicherung darüber, dass die Kandidatin/der Kandidat die eingereichte Dissertation selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat (Muster siehe Anhang 1),
- h) eine Erklärung darüber, dass keine gewerbliche Promotionsvermittlung oder -beratung in Anspruch genommen wurde. Die Belehrung darüber ist durch Abgabe der Erklärung gemäß Anhang 1 zu bestätigen.
- i) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Kandidatin/der Kandidat bereits früher an der Universität Rostock oder an einer anderen Hochschule um den Doktorgrad beworben hat,
- j) eine Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers zur Zulassung der Kandidatin/des Kandidaten und Nennung von mindestens zwei von der Betreuerin/dem Betreuer verschiedenen möglichen Gutachterinnen/ Gutachtern als Vorschläge,
- k) gegebenenfalls die schriftliche Mitteilung der Betreuerin/des Betreuers an die Dekanin/den Dekan nach § 8 Absatz 5; in diesem Fall sind abweichend von Buchstabe j drei mögliche Gutachterinnen/Gutachter vorzuschlagen, darunter mindestens ein/e externe/r Gutachterin/Gutachter.

(2) Als Tag der Antragstellung gilt der Tag, an dem die Unterlagen vollständig in der Promotionsstelle vorliegen.

(3) Der Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens kann von der Kandidatin/dem Kandidaten in schriftlicher Form zurückgenommen werden, solange das Promotionsverfahren noch nicht eröffnet ist. In diesem Fall gilt die Arbeit als nicht eingereicht.

§ 5

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die Dekanin/Der Dekan stellt anhand der nach § 4 eingereichten Unterlagen fest, ob die in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen vorliegen.

(2) Wurden die Angaben nicht vollständig gemacht oder die Unterlagen nicht vollständig vorgelegt, so hat die Dekanin/der Dekan die Bewerberin/den Bewerber schriftlich unter Bestimmung einer Frist von vier Wochen zu ihrer Ergänzung

aufzufordern. Verstreicht diese Frist ungenutzt, so wird der Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens von der Dekanin/dem Dekan zurückgewiesen. Hierauf ist die Bewerberin/der Bewerber bei der Aufforderung zur Ergänzung des Promotionsantrages hinzuweisen.

(3) Sind die Voraussetzungen gemäß § 3 und § 4 erfüllt, so beschließt der Fakultätsrat in seiner nächstfolgenden Sitzung die Zulassung zur Promotion und die Eröffnung des Verfahrens und legt die Gutachterinnen/Gutachter fest.

(4) Die Eröffnung wird abgelehnt, wenn

- das Promotionsgebiet an der Fakultät nicht vertreten ist,
- von der Fakultät keine fachkompetenten Gutachterinnen/Gutachter gestellt werden können
- die in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion nicht gegeben sind,
- die nach § 4 geforderten Unterlagen unrichtig sind oder
- sich die Kandidatin/der Kandidat zuvor an der Universität Rostock oder einer anderen Hochschule mit einer Arbeit zur gleichen Thematik erfolglos um den Doktorgrad beworben hat.

(5) Die Entscheidung des Fakultätsrates ist der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich durch die Dekanin/den Dekan schriftlich und im Falle einer Ablehnung mit Gründen versehen mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Dissertation

(1) Die Dissertation dient dem Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation der Kandidatin/des Kandidaten. Sie muss ein an der Fakultät vertretenes Promotionsgebiet (siehe Anhang 2) betreffen.

(2) Die mit der Dissertation vorgelegten Forschungsergebnisse müssen dem aktuellen Stand des Wissenschaftsgebietes entsprechen, einen Erkenntniszuwachs ausweisen und die wesentliche nationale und internationale Literatur berücksichtigen und widerspiegeln.

(3) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

(4) Der Umfang der Dissertation soll nicht mehr als 100 Seiten betragen. Originaldaten und andere Materialien, die die Lesbarkeit der Arbeit erschweren würden, jedoch aus Gründen der Dokumentation oder der Beweisführung zwingend präsentiert werden müssen, können in einem gesonderten Anhang beigefügt werden. Auf begründetem Antrag an den Fakultätsrat kann von dieser Beschränkung auf 100 Seiten abgewichen werden.

(5) Die Doktorandin/Der Doktorand darf Ergebnisse ihrer/seiner Dissertation vor Einreichung veröffentlichen. Mehrere bereits veröffentlichte oder angenommene Arbeiten können als kumulative Dissertation eingereicht werden, wenn sie in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen und insgesamt den an eine

Dissertation zu stellenden Anforderungen genügen. In diesem Fall ist den Veröffentlichungen eine Zusammenfassung voranzustellen, die mit einem naturwissenschaftlichen Übersichtsartikel vergleichbar ist und folgende Kriterien erfüllt:

- a) Ausgehend vom aktuellen Stand der Wissenschaft sind die eigenen Ergebnisse einzuordnen und die Aussagen durch repräsentative Zitate zu belegen.
- b) Aus den zusammenfassenden Darlegungen muss der thematische Zusammenhang der Veröffentlichungen, die als kumulative Dissertation eingereicht werden, klar hervorgehen.
- c) Sind mehrere Autoren an den Originalarbeiten beteiligt, so ist der eigene Anteil explizit auszuweisen.
- d) Die Zusammenfassung der kumulativen Dissertation soll 20 Textseiten nicht unterschreiten.

§ 7

Promotionsbeauftragte und Promotionskommission

(1) Der Fakultätsrat bestellt für die Promotionen in den Instituten für Biowissenschaften, Chemie, Mathematik und Physik jeweils eine Professorin/ einen Professor als Promotionsbeauftragte/Promotionsbeauftragten und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(2) Die Promotionskommission wird von der/dem nach Absatz 1 zuständigen Promotionsbeauftragten berufen. Mitglieder der Promotionskommission sind stets die/der Promotionsbeauftragte sowie die Gutachterinnen/Gutachter. Beim wissenschaftlichen Kolloquium sollen mindestens fünf Mitglieder der Promotionskommission, darunter die Betreuerin/der Betreuer, anwesend sein. Abweichend davon sollen im Fall des § 8 Absatz 5 mindestens sieben Mitglieder der Promotionskommission zum wissenschaftlichen Kolloquium anwesend sein, wobei Professorinnen/Professoren aus mindestens drei der vier Wissenschaftsgebiete Biologie, Chemie, Mathematik und Physik vertreten sein müssen. Zur Mitwirkung in der Promotionskommission sind alle habilitierten Wissenschaftlerinnen/ Wissenschaftler und Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer der Fakultät berechtigt. Die/Der Promotionsbeauftragte kann habilitierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler und Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer aus Einrichtungen außerhalb der Fakultät in die Kommission berufen.

(3) Die/Der Promotionsbeauftragte führt den Vorsitz bei dem wissenschaftlichen Kolloquium. Sie/Er kann den Vorsitz auch an seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter oder eine andere Professorin/einen anderen Professor seines Instituts delegieren, was stets erfolgen muss, wenn die Promotionsbeauftragte/ der Promotionsbeauftragte als Gutachterin/Gutachter bestellt wurde.

(4) Die Arbeit der Promotionskommission wird durch die Promotionsbeauftragte/den Promotionsbeauftragten des entsprechenden Instituts koordiniert. Sie/Er bestätigt den Termin für das wissenschaftliche Kolloquium und nimmt im Auftrag des Fakultätsrates auch alle übrigen in dieser Promotionsordnung geregelten Aufgaben wahr.

§ 8 Begutachtung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist von mindestens zwei Gutachterinnen/Gutachtern zu beurteilen. Eine/r der Gutachterinnen/Gutachter ist die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit gemäß § 2. Als Gutachter können nur Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer und habilitierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler benannt werden. Wenigstens eine Gutachterin/ein Gutachter muss hauptamtlich an einem zur Fakultät gehörenden Institut oder An-Institut der Universität Rostock tätig oder innerhalb der letzten drei Jahre an der Fakultät tätig gewesen sein. Im Falle einer kumulativen Dissertation dürfen außer der Betreuerin/dem Betreuer keine Gutachterinnen/Gutachter Co-Autoren der Mehrzahl der Publikationen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

(2) Die Gutachterinnen/Gutachter sind gehalten, die Gutachteraufträge innerhalb von zehn Tagen anzunehmen oder abzulehnen. Innerhalb von sechs Wochen nach Annahme eines Gutachterauftrages soll das Gutachten erstellt und übersendet worden sein.

(3) In den Gutachten ist auszuweisen, ob die Dissertation den an den akademischen Grad eines *Doctor rerum naturalium* zu stellenden Anforderungen genügt; die Dissertation ist zur Annahme oder Nichtannahme zu empfehlen.

(4) Die Dissertation ist von der Gutachterin/dem Gutachter mit einem der folgenden Prädikate zu bewerten:

magna cum laude	(sehr gut)	Note mit Abstufung: 1,0; 1,3
cum laude	(gut)	Note mit Abstufung: 1,7; 2,0; 2,3
rite	(genügend)	Note mit Abstufung: 2,7; 3,0
non sufficit	(ungenügend)	Note: 4,0

(5) Liegt nach Meinung der Betreuerin/des Betreuers eine besonders herausragende Dissertation vor, die zu einem Gesamtprädikat ‚summa cum laude‘ führen könnte, so ist dies der Dekanin/dem Dekan bei der Eröffnung des Verfahrens schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall bestimmt der Fakultätsrat zusätzlich zur Betreuerin/zum Betreuer mindestens zwei Gutachterinnen/Gutachter, davon mindestens eine auswärtige Gutachterin/einen auswärtigen Gutachter. Die Gutachterinnen/Gutachter werden zusätzlich um ein Votum darüber gebeten, ob es sich bei der vorliegenden Arbeit um eine auszeichnungswürdige Dissertation handelt. Weiteres regeln § 7 Absatz 2 und § 13 Absatz 3.

(6) Das einer Gutachterin/einem Gutachter zur Begutachtung übergebene Exemplar der Dissertation geht in dessen Eigentum über.

§ 9 Annahme und Bewertung der Dissertation

(1) Die Dekanin/Der Dekan entscheidet nach Rücksprache mit der/dem Promotionsbeauftragten auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation.

(2) In Ausnahmefällen können durch die Dekanin/den Dekan weitere Gutachten eingeholt werden. Dieses muss geschehen, wenn eine Gutachterin/ein Gutachter die Dissertation mit "non sufficit" beurteilt hat. In diesem Fall gibt dieses Gutachten den Ausschlag für die Entscheidung über die Annahme der Dissertation. Die Kandidatin/der Kandidat hat die erforderlichen Exemplare der Dissertation nachzureichen.

(3) Eine Dissertation gilt als abgelehnt, wenn zwei Gutachterinnen/Gutachter sie mit "non sufficit" beurteilt haben.

(4) Für die Annahme der Dissertation können Auflagen zur Änderung erteilt werden, die sich auf ihre Gestaltung beziehen und nicht ihren wissenschaftlichen Inhalt berühren. Die Auflagen sind aktenkundig zu machen und zur Fortführung des Promotionsverfahrens zu erfüllen. Die Erfüllung ist von der Betreuerin/dem Betreuer der Arbeit zu kontrollieren. Sie/Er leitet seine Bestätigung zusammen mit der verbesserten Fassung der Dissertation der Dekanin/dem Dekan zu, damit diese/dieser das Verfahren fortsetzen kann.

(5) Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation und gegebenenfalls über Auflagen ist der Kandidatin/dem Kandidaten durch die Dekanin/den Dekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Danach ist der Kandidatin/dem Kandidaten sowie den Mitgliedern der Promotionskommission Einsicht in die Gutachten zu gestatten. Bei einer Nichtannahme der Dissertation ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Gesamtnote für eine angenommene Dissertation wird als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der Gutachten berechnet.

§ 10

Nicht angenommene Dissertationen

(1) Mit der Nichtannahme einer Dissertation ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

(2) Kandidatinnen/Kandidaten, deren Dissertation nicht angenommen wurde, können einmal, frühestens sechs Monate nach dem Beschluss über die Nichtannahme, ein neues Promotionsverfahren mit einer wesentlich veränderten oder einer thematisch anderen Dissertation beantragen.

(3) Dem Antrag zum neuen Promotionsverfahren ist eine Erklärung über die frühere Nichtannahme beizufügen.

(4) Ein Exemplar der nicht angenommenen Dissertation verbleibt bei der Promotionsakte.

§ 11

Wissenschaftliches Kolloquium

(1) Nach der Annahme der Dissertation setzt die/der Promotionsbeauftragte in Abstimmung mit der Kandidatin/dem Kandidaten und den Mitgliedern der Promotionskommission den Termin für das wissenschaftliche Kolloquium fest und lädt

durch öffentlichen Aushang dazu ein. Der Termin ist der Kandidatin/dem Kandidaten und den Mitgliedern der Promotionskommission mindestens sieben Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

(2) Im Rahmen des wissenschaftlichen Kolloquiums weist die Kandidatin/der Kandidat in einem Vortrag und einer anschließenden Disputation nach, dass sie/er sein Arbeitsgebiet überzeugend vertreten, die wissenschaftlichen Ergebnisse der Dissertation theoretisch begründen und sich mit anderen Auffassungen angemessen auseinandersetzen kann. Der Vortrag soll 30 Minuten dauern. Im Vortrag sollen die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation präsentiert und es soll auf Fragen, die in den Gutachten aufgeworfen wurden, eingegangen werden.

(3) Das wissenschaftliche Kolloquium ist öffentlich. Es ist in deutscher oder englischer Sprache zu führen. Das Kolloquium findet in Anwesenheit der Promotionskommission statt. Zu Beginn des wissenschaftlichen Kolloquiums ist die Kandidatin/der Kandidat vorzustellen. Während des Kolloquiums können Auszüge aus den Gutachten verlesen werden. In Zweifelsfällen entscheidet die/der Vorsitzende der Promotionskommission über die Zulässigkeit von Fragen. Eine Bekanntgabe von Noten kann nur mit vorheriger Zustimmung der Kandidatin/des Kandidaten erfolgen.

(4) Das Kolloquium dauert höchstens 90 Minuten und erstreckt sich ausgehend von dem in der Dissertation behandelten Thema einschließlich der zur Bearbeitung herangezogenen Methoden auf das Promotionsgebiet und angrenzende Themengebiete.

(5) Über Inhalt und Verlauf des wissenschaftlichen Kolloquiums ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu bestätigen ist.

(6) Erscheint die Kandidatin/der Kandidat aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, nicht zum Kolloquium oder bricht sie/er es ab, so gilt das Kolloquium als nicht bestanden. In diesem Fall ist wie in § 12 Absatz 3 weiter zu verfahren. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der Promotionskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Ob er als Entschuldigung ausreicht, entscheidet die Promotionskommission. Sie kann Nachweise, insbesondere die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen. Liegt ein Entschuldigungsgrund vor, wird ein neuer Termin für das Kolloquium festgesetzt; Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 12

Bewertung des wissenschaftlichen Kolloquiums

(1) Nach der Disputation entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die Bewertung (Gesamtnote) des wissenschaftlichen Kolloquiums.

(2) Die Bewertung erfolgt in zwei Teilnoten, eine für den Vortrag und eine für die Disputation. Die Bewertung erfolgt durch eines der in § 8 Absatz 4 aufgeführten Prädikate einschließlich der dort angegebenen Abstufung. Die Gesamtnote für das wissenschaftliche Kolloquium wird als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten berechnet.

(3) Die Bewertung wird im Anschluss an die Beratung der Promotionskommission der Kandidatin/dem Kandidaten unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

(4) Wurde das wissenschaftliche Kolloquium mit 4,0 bewertet, so gilt es als nicht bestanden. In diesem Fall kann es innerhalb von sechs Monaten auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten einmal wiederholt werden. Wird das wiederholte wissenschaftliche Kolloquium ebenfalls nicht bestanden, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet.

§ 13 Gesamtbenotung der Promotion

(1) Nach dem wissenschaftlichen Kolloquium wird von der Promotionskommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit die dem Fakultätsrat zu empfehlende Gesamtnote der Promotion festgelegt. Sie bedarf der Bestätigung durch den Fakultätsrat. Die/Der Vorsitzende der Promotionskommission gibt nach Festlegung der zu empfehlenden Gesamtnote im Anschluss an das Kolloquium der Kandidatin/dem Kandidaten die Empfehlung bekannt. Mit Zustimmung der Kandidatin/des Kandidaten kann die Öffentlichkeit durch die Promotionskommission hergestellt werden und sowohl die Gutachternoten als auch die Note des wissenschaftlichen Kolloquiums bekannt gegeben werden.

(2) Der Vorschlag für die Note der Promotion ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Note für die Dissertation, gewichtet mit dem Faktor 2, und der Gesamtnote des wissenschaftlichen Kolloquiums. Als Gesamtnote der Promotion ist eine der folgenden Prädikate zu empfehlen:

summa cum laude	(mit Auszeichnung)	[Durchschnitt 1,0; siehe Absatz 3]
magna cum laude	(sehr gut)	[Durchschnitt 1,0 - <1,5]
cum laude	(gut)	[Durchschnitt 1,5 - <2,5]
rite	(genügend)	[Durchschnitt \geq 2,5]

(3) Eine Auszeichnung der Promotion mit dem Prädikat "summa cum laude" kann auf Beschluss der Promotionskommission unter den folgenden Voraussetzungen empfohlen werden:

1. alle Gutachterinnen/Gutachter der Dissertation haben die Bewertung "magna cum laude" (1,0) vorgeschlagen und mindestens zwei Gutachterinnen/ Gutachter haben die Dissertation zur Auszeichnung vorgeschlagen;
2. das wissenschaftliche Kolloquium ist ebenfalls mit „magna cum laude“ (1,0) bewertet worden;
3. die Betreuerin/der Betreuer hat eine Begründung für die Auszeichnung vorgelegt;
4. es liegt eine kurze Promotionszeit vor und
5. herausragende Forschungsleistungen müssen durch international beachtete Publikationen in Fachzeitschriften unterlegt sein.

Vor Beginn des wissenschaftlichen Kolloquiums haben alle abstimmenden Mitglieder der Promotionskommission Einsicht in die Gutachten und die Promotionsakte zu nehmen, was zu dokumentieren ist. Die Promotionskommission stimmt über den Vorschlag einer Auszeichnung in geheimer Abstimmung ab. Dabei kann der Vorschlag für die Auszeichnung nur im Fakultätsrat eingebracht werden, wenn er mit höchstens einer Gegenstimme befürwortet worden ist. Die/Der Promotionskommissionsvorsitzende stellt den gesamten Vorgang im Fakultätsrat vor, der über die Vergabe der Auszeichnung „summa cum laude“ geheim abstimmt. Die Auszeichnung wird nur dann verliehen, wenn mindestens eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats dem Antrag zustimmt.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation

Für die Abgabe von Pflichtexemplaren der Dissertation gilt die Pflichtexemplarordnung der Universität Rostock.

§ 15

Verleihung des Doktorgrades

(1) Der Fakultätsrat beschließt auf Empfehlung der Promotionskommission die Verleihung des Doktorgrades mit dem Prädikat und dem Promotionsgebiet. Über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens kann der Kandidatin/dem Kandidaten von der Dekanin/dem Dekan eine schriftliche Mitteilung mit Angabe der Promotionsnote ausgestellt werden.

(2) Nach der Bestätigung der Promotionsnote durch den Fakultätsrat und Erfüllung der Festlegungen über die Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 14 wird eine Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades in deutscher Sprache ausgefertigt. Die Dekanin/Der Dekan vollzieht die Promotion durch Zusendung oder Übergeben der Promotionsurkunde. Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation, das Promotionsgebiet und die Gesamtnote der Promotion. Sie wird von der Dekanin/dem Dekan unterschrieben und mit dem Siegel der Universität Rostock versehen. Mit dem Empfang der Urkunde erhält die Kandidatin/der Kandidat das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 16

Promotionsakte

Über den Verlauf des Promotionsverfahrens und die Ergebnisse ist ein aktenkundiger Nachweis (Promotionsakte) zu führen, der von der Dekanin/dem Dekan und von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben ist. Nach Abschluss des Promotionsverfahrens kann die Promotionsakte von der Kandidatin/dem Kandidaten eingesehen werden.

§ 17

Widerspruchsrecht

- (1) Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes der Promotionskommission müssen Verfahrensangelegenheiten dem Fakultätsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (2) Die Kandidatin/Der Kandidat kann gegen eine Entscheidung, die sie/ihn in den Rechten verletzt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Dekanin/dem Dekan Widerspruch einlegen.
- (3) Der Fakultätsrat prüft, ob er dem Widerspruch abhelfen kann. Ist dies nicht der Fall, legt er den Widerspruch der Rektorin/dem Rektor zur Entscheidung vor. Die Rektorin/Der Rektor erlässt den Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 18

Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf den Gebieten der Mathematik oder der Naturwissenschaften kann der Fakultätsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner Mitglieder den Grad eines Doktors/einer Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber (*Doctor honoris causa*, Dr. h. c.) verleihen. Der Akademische Senat der Universität Rostock wird nach Maßgabe der Grundordnung beteiligt.
- (2) Die Voraussetzungen für die Verleihung werden von einer durch den Fakultätsrat eingesetzten Ehrenpromotionskommission geprüft, die auf der Grundlage eingeholter Gutachten dem Fakultätsrat einen Beschluss zuleitet.
- (3) Die Dekanin/Der Dekan vollzieht die Ehrenpromotion in würdiger Form in einer öffentlichen Veranstaltung der Fakultät.

§ 19

Binationale Promotionen

Ein Promotionsverfahren kann auch als binationale Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule vorbereitet und durchgeführt werden. Die Einzelheiten des Verfahrens sind von der Universität Rostock und der beteiligten ausländischen Hochschule in einer Kooperationsvereinbarung festzulegen, die insbesondere Angaben zur Betreuung, Prüfung, Benotung und Promotionsurkunde sowie zum Auslandsaufenthalt enthalten muss. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

§ 20

Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich, dass die Zulassung zur Promotion auf Grund falscher Angaben der Kandidatin/des Kandidaten erteilt wurde, dass sie/er bei den Promotionsleistungen eine

Täuschung versucht oder begangen hat oder wenn der Kandidatin/dem Kandidaten eine Verletzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis nachgewiesen wurde, so können diese Leistungen vom Fakultätsrat für ungültig erklärt, der Doktorgrad entzogen und die Promotionsurkunde, sofern sie bereits ausgehändigt wurde, eingezogen werden.

(2) Der Doktorgrad kann außerdem entzogen und die Promotionsurkunde eingezogen werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat. Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Entscheidung darüber trifft der Fakultätsrat.

(3) Der betreffenden Person ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Fakultätsrat zu geben.

§ 21 Übergangsvorschrift

(1) Diese Promotionsordnung gilt erstmals für Kandidatinnen/Kandidaten, die nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung ihren Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens nach § 4 stellen. Bis einschließlich zum 30. September 2011 können diese Kandidatinnen/Kandidaten wahlweise und auf Antrag das Promotionsverfahren auch noch nach der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock vom 26. April 2005 (Mitt.bl. BM M-V S. 1025), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung vom 29. Juni 2007 (Mitt.bl. BM M-V S. 577), durchführen.

(2) Alle vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eröffneten Promotionsverfahren werden nach der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock vom 26. April 2005 (Mitt.bl. BM M-V S. 1025), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung vom 29. Juni 2007 (Mitt.bl. BM M-V S. 577), zu Ende geführt.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock vom 26. April 2005 (Mitt.bl. BM M-V S. 1025), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung vom 29. Juni 2007 (Mitt.bl. BM M-V S. 577), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. Juli 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 16. September 2010.
Rostock, den 16. September 2010

Der Rektor
der Universität Rostock
Prof. Dr. Wolfgang D. Schareck

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 13

Anhang 1

**Doktorandinnen/Doktoranden-Erklärung gemäß § 4 Absatz 1 Buchstaben g und h
der Promotionsordnung
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Rostock**

Name

.....

(Name, Vorname)

Anschrift

.....

(Straße, PLZ, Wohnort)

Ich beabsichtige, eine Dissertation zum Thema

.....

an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock
anzufertigen. Dabei werde ich von Frau/Herrn

.....

betreut.

Ich gebe folgende Erklärung ab:

1. Die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsvorhaben ist mir nicht kommerziell vermittelt worden. Insbesondere habe ich keine Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuerinnen/Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die mir obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt.
2. Ich versichere hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig angefertigt und ohne fremde Hilfe verfasst habe. Dazu habe ich keine außer den von mir angegebenen Hilfsmitteln und Quellen verwendet und die den benutzten Werken inhaltlich und wörtlich entnommenen Stellen habe ich als solche kenntlich gemacht.

....., den

(Ort)

(Unterschrift)

Anhang 2

Promotionsgebiete an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock

Institut für Biowissenschaften

Biochemie
Biologie-Didaktik
Biophysik
Botanik
Genetik
Meeresbiologie
Mikrobiologie

Molekularbiologie
Ökologie
Pflanzenphysiologie
Tierphysiologie
Zellbiologie
Zoologie

Institut für Chemie

Chemie

Didaktik der Chemie

Institut für Mathematik

Mathematik

Mathematik-Didaktik

Institut für Physik

Angewandte Physik
Atmosphärenphysik
Experimentalphysik

Physik-Didaktik
Physikalische Ozeanographie
Theoretische Physik